

Gemeinderat Christoph Hötzl  
**Dringlicher Antrag**

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Graz

Graz, am 12.06.2013

Betreff: Sogenannter „Grauer Finanzausgleich“ – Evaluierung der Mehrkosten  
**Dringlicher Antrag**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften zueinander finden ihre gesetzliche Regelung in einem eigenen Finanzverfassungsgesetz sowie im Finanzausgleichsgesetz. Letzteres regelt, welche Abgaben vorgesehen werden, wem der Ertrag dieser Abgaben zufließt, und wer die Abgaben einhebt. Bei der Verteilung der Abgabenerträge soll darauf Bedacht genommen werden, dass die Gebietskörperschaften die ihnen zugewiesenen Aufgaben auch erfüllen können. Zusätzlich regelt der Finanzausgleich die Verteilung der Geldmittel innerhalb der Gebietskörperschaften. Man spricht also vom vertikalen und vom horizontalen Finanzausgleich.

Eine Besonderheit an dieser Gesetzesmaterie besteht darin, dass sie zwischen den Gebietskörperschaften zu paktieren und zudem zeitlich zu befristen ist. Das gegenwärtige Finanzausgleichsgesetz (FAG 2008) gilt für die Jahre 2008 bis 2013. Durch die paktierte Gesetzgebung wird einerseits das Mitspracherecht der Länder und Gemeinden zum Ausdruck gebracht, während andererseits durch die Befristung des Finanzausgleichsgesetzes bewirkt werden soll, dass die Verteilung der Finanzmittel den geänderten Bedürfnissen – sprich Aufgaben der Gebietskörperschaften – anzupassen ist. Logischerweise gehen neue Aufgaben oder auch Änderungen bestehender Aufgaben auch mit erhöhten finanziellen Aufwendungen einher, für die im Finanzausgleich Vorsorge zu treffen ist.

Durch geänderte Materiengesetze wurden in den vergangenen Jahren für die Gemeinden viele neue Aufgaben geschaffen, ohne dass dauerhaft für die Finanzierung Vorsorge getroffen worden wäre. Während der Gültigkeitsperiode eines FAG-Abkommens getroffene gesetzliche Änderungen stellen in Österreich leider eine häufig zu beobachtende Realität dar, daraus resultierende Kosten, die nicht vom Finanzausgleich berücksichtigt wurden, werden in der Kommunalpolitik auch als „Grauer Finanzausgleich“ bezeichnet. Festzuhalten bleibt, dass mit geänderten gesetzlichen Aufgaben einhergehende Finanzaufwände häufig nicht abgegolten werden. Die Verlagerung von Aufgaben auf eine andere

Gebietskörperschaft ohne Abgeltung des damit verbundenen Mehraufwandes bewirkt eine Änderung im Finanzgefüge und trifft gerade eine Gebietskörperschaft von der Größe unserer Stadt besonders hart.

Da der überwiegende Teil aller Abgaben vom Bund eingehoben wird und die Finanzmittel auf die Gemeinden und Länder verteilt werden, sind gerade die unteren Gebietskörperschaften auf einen fairen, dem tatsächlichen Aufgabenbereich entsprechenden, Finanzausgleich angewiesen, verfügen doch Länder und Gemeinden kaum über eigene Abgaben. Das Abgabenerfindungsrecht der Länder wird dadurch begrenzt, dass keine zum Bund gleichartigen Abgaben erfunden werden dürfen. Den Gemeinden stehen mit der Kommunalsteuer und mit der Grundsteuer zumindest zwei wesentliche eigene Abgabenerträge zur Verfügung. Darüber hinaus haben sowohl Länder als auch Gemeinden keine Möglichkeiten, durch eigene Abgabenerträge jene Aufgaben, die ihnen gesetzlich überbunden wurden, zu finanzieren. In diesem Zusammenhang soll erwähnt werden, dass der Bund, die Länder und die Gemeinden eine Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften beschlossen haben. Demnach sollen gesetzliche Vorhaben oder beschlussreife Verordnungen den jeweiligen Gebietskörperschaften übermittelt werden, wobei hier insbesondere die finanziellen Auswirkungen darzustellen sind. Die betroffenen Gebietskörperschaften können nun wiederum Einwände gegen ein Vorhaben vorbringen, und in der Folge sind Verhandlungen über die Kostentragungspflichten der Gebietskörperschaften durchzuführen. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, so bliebe für tatsächlich entstandene zusätzliche finanzielle Ausgaben, die theoretische Möglichkeit, eine Klage beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Dieser Konsultationsmechanismus soll somit den Gebietskörperschaften, auf die neue Aufgaben übertragen werden, ohne dass die erforderlichen Mittel übertragen werden, eine Sicherstellung bieten. Dies funktioniert allerdings nur in der Theorie. Klagen wurden daher bis dato seitens der Gemeinden keine eingebracht, Anlassfälle hätte es aber schon genug gegeben.

Beispielgebend dürfen folgende Bereiche angeführt werden:

- **Kinderbetreuung**  
Mit Herbst 2009 wurde der Besuch des Kindergartens im Ausmaß von 20 Wochenstunden österreichweit für alle fünfjährigen Kinder gratis und mit 2010 auch verpflichtend. Durch die Erhöhung des Angebotes für sprachliche Frühförderung und den Ausbau von Krabbelstuben erfolgte damit einhergehend eine Reduktion der Gruppengrößen, was zum Erfordernis von mehr Betreuungspersonal führte.
- **Eisenbahnkreuzungen**  
Der Erlass der Eisenbahnkreuzungsverordnung sieht eine 50-prozentige Kostenbeteiligung der Gemeinden bei der Sicherung von Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen vor.

- **Verwaltung**  
Die Zusammenführung der lokal geführten Personenstandsbücher und der Staatsbürgerschaftsevidenzen zu zwei zentralen Registern, dem zentralen Personenstandsregister und dem zentralen Staatsbürgerschaftsregister fordern einen erheblichen Investitionsaufwand.

Für die Zukunft wird es also entscheidend sein, dass neben den bereits angesprochenen Konsultationsmechanismus, auch eine starke Städte- und Gemeindevertretung auf diese Problemstellung aufmerksam macht. Aus Sicht des Antragstellers soll der Versuch eines Lösungsansatzes mehrstufig erfolgen. Am Beginn steht die Darstellung sämtlicher Kosten, die der Stadt Graz in der Periode 2008 bis 2013 aus überbundenen Aufgaben durch geänderte Materiengesetze des Bundes oder des Landes entstanden sind. In einem weiteren Schritt möge Herr Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl im Städte- und Gemeindebund unter Darlegung einer Kostenaufstellung der Stadt Graz auf dieses Problem gezielt hinweisen, um auch andere Gebietskörperschaften zu einer expliziten Darstellung der ihnen entstandenen Kosten zu bewegen. Die daraus resultierende Kostenwahrheit bzw. die darauf fußende Sensibilisierung der übrigen Städte und Gemeinden können einen wichtigen Beitrag zu einem gerechteren Verteilungsschlüssel bei den kommenden Verhandlungen zum Finanzausgleich darstellen.

Ich stelle daher namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs nachfolgenden

**Dringlichen Antrag**  
gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat  
der Landeshauptstadt Graz

**Der Gemeinderat wolle beschließen:**

**Herr Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl wird höflich ersucht, den zuständigen Stellen des Magistrates der Stadt Graz einen Projektauftrag zu erteilen, der darauf abzielt, jene im Motivenbericht dargestellten Kosten, die der Stadt Graz und ihren Unternehmungen im Zeitraum 2008 bis Juni 2013 erwachsen sind, zu erfassen und darzustellen. Das Ergebnis dieser Evaluierung möge dem Gemeinderat zeitnah vorgelegt werden und dient der Dokumentation gesetzlich überbundener Mehrleistungen. In weiterer Folge kann diese Darstellung ein Argumentarium im Städte- und Gemeindebund bzw. bei den Verhandlungen zum künftigen Finanzausgleich darstellen. Sie möge vom Grazer Bürgermeister nach Gutdünken verwendet werden.**